

AMTSBLATT

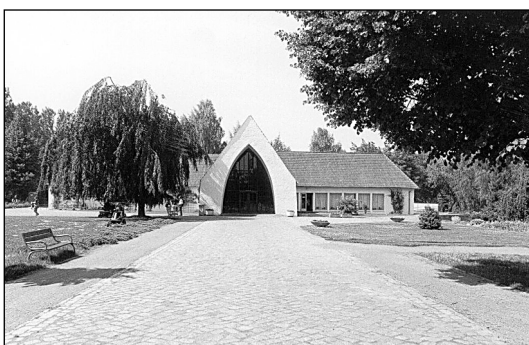
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

12. Jahrgang

Stralsund, 19.01.2002



Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Devin Siedlerweg“	2
Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2000 - Entlastung des Oberbürgermeisters -	2
Bekanntmachung der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und Plan für den Neubau der Bundesstraße 96 n von der Ortsumgehung Stralsund bis zum Knotenpunkt Altefähr Baukilometer 2+900.00 bis 7+625.000	3
Jahresabschluss 2000 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	3
Bekanntmachung des Städtischen Zentralfriedhofes - Rücknahme und Beräumung von Grabstätten -	4
Impressum	4

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 47
der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung Devin Siedlerweg“
Beschluss-Nr. 2001-III-08-0568 vom 11.10.2001**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 11.10.2001 den Bebauungsplan Nr.47 „Wohnbebauung Devin Siedlerweg“ als Satzung. Wesentlicher Inhalt der Planung ist die Entwicklung des nahe dem Kurpark Devin gelegenen Grundstückes als Wohngebiet für den Einfamilienhausbau.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Devin zwischen der Dorfstraße und dem Siedlerweg in der Flur 1 Gemarkung Devin und umfasst eine südlich der Dorfstraße gelegene Teilfläche des ehemaligen Gutshausgeländes. Es wird begrenzt

- im Nordosten durch die Grundstücke Dorfstraße 7 bis 7d,
- im Südosten durch den Siedlerweg und das Grundstück Siedlerweg 2/2a,
- im Südwesten durch das Grundstück Siedlerweg 3 und mit Bungalows bebaute Gärten
- und im Nordosten durch das langgestreckte Grundstück Dorfstraße 6.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung
(§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens - und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22.Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs.5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 19.12.2001

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für
das Haushaltsjahr 2000
- Entlastung des Oberbürgermeisters -
Beschluss-Nr. 2001-III-10-0615 vom 13.12.2001**

Die Bürgerschaft beschließt:

1. Die Bürgerschaft stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung wie folgt fest:

<u>Kassenmäßiger Abschluss</u>	
Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	212.764.020,34 DM
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	131.807.142,82 DM
Ist-Einnahmen Verwahr	32.115.220,64 DM
<i>Gesamt-Ist-Einnahmen</i>	<i>376.686.383,80 DM</i>

Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	214.503.062,93 DM
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	134.027.008,94 DM
Ist-Ausgaben Vorschuss	47.697,99 DM
<i>Gesamt-Ist-Ausgaben</i>	<i>348.577.769,86 DM</i>

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	28.108.613,94 DM
--	-------------------------

<u>Ergebnis der Haushaltsrechnung</u>	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	214.482.665,34 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	122.760.919,29 DM
Summe Soll-Einnahmen	337.243.584,63 DM
+ Haushaltseinnahmereste	29.816.798,34 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	9.440.505,11 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.273.446,29 DM
+ Restbereinigung (Globalabsetzung 1999)	10.605.000,00 DM
./. Restbereinigung des Rechnungsjahres 2000	19.735.000,00 DM
<i>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</i>	<i>347.216.431,57 DM</i>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	212.127.811,06 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	115.524.586,89 DM
Summe Soll-Ausgaben	327.652.397,95 DM

+ Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	946.804,27 DM
Vermögenshaushalt	<u>22.145.313,72 DM</u>
	23.092.117,99 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	87.606,01 DM
Vermögenshaushalt	<u>3.440.478,36 DM</u>
	3.528.084,37 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 DM</u>
<i>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</i>	<i>347.216.431,57 DM</i>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 DM

2. Die Bürgerschaft erteilt gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung dem Oberbürgermeister Entlastung.
3. Dem Oberbürgermeister wird die Auflage erteilt, den Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2000-III-09-0423, Ziffer 3. v. 07.12.2000 umzusetzen:

“Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen einzuleiten, die eine konsequente Durchsetzung
- der realen Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben gem. § 6 Abs. 1 GemHVO
- eine Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten gem. § 24 GemHVO garantieren.

Über eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse ist auf der Bürgerschaftssitzung am 05.04.2001 zu berichten.“
Die Berichterstattung ist auf einer der nächsten Bürgerschaftssitzungen vorzunehmen.

Stralsund, 04.01.2002



Lastovka
Oberbürgermeister



Die Jahresrechnung 2000 liegt zur Einsichtnahme vom 28.01. bis i28.02.2002 m Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund, Heiliggeiststraße 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

**Bekanntmachung der Auslegung
von Planfeststellungsbeschluss und Plan
für den Neubau der Bundesstraße 96 n
von der Ortsumgehung Stralsund
bis zum Knotenpunkt Altefähr
Baukilometer 2+900.00 bis 7+625.000
in Stralsund**

Der Planfeststellungsbeschluss des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbehörde vom 09.01.2002 - Az.: 510-553.13-3-32 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 31.01.2002 bis einschließlich 13.02.2002 (zwei Wochen) in der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Badenstraße 17, 17439 Stralsund während folgender Dienststunden:

Montag	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 - 15.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

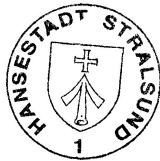
Der Planfeststellungsbeschluss wird bzw. wurde den Beteiligten, über deren Einwendung entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

Stralsund, 14.01.2002



Lastovka
Oberbürgermeister



**Jahresabschluss 2000
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder
Wohnungsbaugesellschaft mbH**

- I. Der Jahresabschluss 2000 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die NR Nordrevision Norddeutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwesen GmbH geprüft und am 08. Juni 2001 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund**, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerin, den 08.Juni 2001

gez. Kobarg
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 11.12.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der mit dem vom 08. Juni 2001 von der NORDREVISION bestätigte Jahresabschluss der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH zum 31.12.2000 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.778.501,43 DM und einem Bilanzvolumen von 544.130.690,50 DM wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.778.501,43 DM ist abweichend vom Vorschlag der Geschäftsführung gemäß Gesellschaftsvertrag wie folgt zu verwenden:

Gemäß 16 Absatz 1 werden 180.000,00 DM
(mindestens 10 % des Jahresergebnisses)
in eine gesellschaftsvertragliche Rücklage,

gemäß 16 Absatz 2 sind 1.118.501,43 DM
in die Bauerneuerungsrücklage einzu-
stellen,

gemäß 17 Absatz 2 sind 480.000,00 DM
an die Gesellschafterin auszusütten.

3. Dem Geschäftsführer Herrn Dieter Vetter wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat, vertreten durch Herrn Jürgen Müller, Frau Ilona Vierkant, Frau Kathrin Täubrich, Frau Martina Karnowski, Herrn Torsten Hennig, Herrn Michael Carl, Herrn Jürgen Oschmann, Frau Brigitte Kraska-Röll, Herrn Klaus Mohr, Herrn Thomas Kruse, Herrn Detlef Erbenraut wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

gez. i. V. Vellguth
Bevollmächtigter Gesellschafter

- III. Der Jahresabschluss 2000 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 18.12.2001

Die Geschäftsführung
gez. Vetter

Bekanntmachung des Städtischen Zentralfriedhofes - Rücknahme und Beräumung von Grabstätten -

Die Friedhofsverwaltung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund teilt mit, dass nachstehende Grabstätten auf der Grundlage der §28 und §29, Abs. 1 und 2, der Friedhofssatzung entschädigungslos zurückgenommen und ab Februar 2002 beräumt werden. Da bei diesen Grabstätten die Ruhefrist abgelaufen ist, wird einer Neubelegung stattgegeben.

Urnen 3, links, Pl. 1	Genz/Meier
Urnen 3, links, Pl. 7	Engelbrecht
Urnen 3, rechts, Pl. 5	Grunert
Urnen 3a, links, Pl. 7	Beginski
Urnen 3a, links, Pl. 8	Giebner
Urnen 3a, rechts, Pl. 1	Urban
Urnen 3a, rechts, Pl. 8	Graap/Schönfeldt
Urnen 3a, rechts, Pl. 9	Becker/Gleß
Urnen 3b, links, Pl. 2	Ahrens/Kerber
Urnen 3b, links, Pl. 3	Bose
Urnen 3b, links, Pl. 4	Kuck
Urnen 3b, links, Pl. 9	Blödhorn
Urnen 3b, links, Pl. 10	Bumann
Urnen 3b, rechts, Pl. 4	Klemme
Urnen 3b, rechts, Pl. 6	Sarow
Urnen 3b, rechts, Pl. 11	Völker
Urnen 3b, rechts, Pl. 13	Meyer

Urnen 4, links, Pl. 3	Quaatz
Urnen 4, links, Pl. 8	Plauschinat
Urnen 4, rechts, Pl. 2	Reppenhagen
Urnen 4a, links, Pl. 1	Hitzke
Urnen 4a, links, Pl. 5	Lotzow
Urnen 4a, links, Pl. 6	Sund
Urnen 4a, links, Pl. 14	Schirmer
Urnen 4a, links, Pl. 20	Schlesinger
Urnen 4a, rechts, Pl. 4	Koller
Urnen 4a, rechts, Pl. 7	Lindner
Urnen 4a, rechts, Pl. 10	Wellner
Urnen 4a, rechts, Pl. 15	Kowalk
Urnen 4a, rechts, Pl. 16	Pollmann
Urnen 4a, rechts, Pl. 17	Koch
Urnen 4b, rechts, Pl. 5	Garm
Urnen 4b, rechts, Pl. 7	Petzinger/Kremer
Urnen 4b, rechts, Pl. 9	Hinsche
Urnen 4b, rechts, Pl. 14	Werner
Urnen 4b, rechts, Pl. 15	Gottwald
Urnen 4b, links, Pl. 4	Marder
Urnen 4b, links, Pl. 9	Dabergott

Urnen 5, 4.Reihe, Pl. 2	Schmidt
Urnen 5, 7.Reihe, Pl. 12	Franz
Urnen 5, 8.Reihe, Pl. 11	Prieß

Urnen 6, rechts, Pl. 2+3	Dageför/Rabending
Urnen 6, rechts, Pl. 16	Gau
Urnen 6, rechts, Pl. 17	Dwars
Urnen 6, rechts, Pl. 18	Berg
Urnen 6, rechts, Pl. 19	Hasse
Urnen 6, rechts, Pl. 20	Petzberger/Gerlach
Urnen 6, links, Pl. 1	Opitz
Urnen 6, links, Pl. 2	Janke
Urnen 6, links, Pl. 4	Ewert
Urnen 6, links, Pl. 5	Wedel/Fenzel
Urnen 6, links, Pl. 8	Giese
Urnen 6, links, Pl. 11	Lenz
Urnen 6, links, Pl. 14+15	Ernemann

Urnen 7b, 3.Reihe, Pl. 10	Baruth
Urnen 7b, 8.Reihe, Pl. 8	Fritsche
Urnen 7b, 10.Reihe, Pl. 13	Kisslinger
Urnen 7c, 3.Reihe, Pl. 2	Dreßler
Urnen 7c, 4.Reihe, Pl. 8	Reichert

Urnen 8d, rechts, Pl. 1+2	Rung/Tismer
Urnen 8d, rechts, Pl. 3	Gollin

Urnen 9, rechts, Pl. 8	Köhn
Urnen 9, links, Pl. 2	Molzow

Urnen 9, links, Pl. 4	Friedrichs/Boese
Urnen 9a, rechts, Pl. 1	Wunschmann
Urnen 9a, rechts, Pl. 6	Rapprägen
Urnen 9a, links, Pl. 1	Jaehne
Urnen 9a, links, Pl. 7	Joecks
Urnen 9a, links, Pl. 8	Götter
Urnen 9b, rechts, Pl. 2	Neubert
Urnen 9b, rechts, Pl. 5	Reipschläger
Urnen 9b, rechts, Pl. 12	Mellenthin
Urnen 9b, links, Pl. 2	Fuß
Urnen 9c, links, Pl. 5	Baars
Urnen 9c, links, Pl. 12	Boden
Urnen 9c, links, Pl. 13	Fröhling
Urnen 9c, rechts, Pl. 2	Köppen
Urnen 9c, rechts, Pl. 8	Beckmann
Urnen 9c, rechts, Pl. 11	Burmeister
Urnen 9c, rechts, Pl. 13	Kuhr

Urnen 10a, 7.Reihe, Pl. 4	Rinas
Urnen 10a, 8.Reihe, Pl. 13	Gierke

Urnen 11, 7.Reihe, Pl. 2	Müller
Urnen 11a, 3.Reihe, Pl. 7	Böttger

Die Friedhofsverwaltung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund teilt mit, dass nachstehende Grabstätten auf der Grundlage der §28 und §29, Abs. 1 und 2, der Friedhofssatzung ab Februar 2002 oberirdisch beräumt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist wird einer Neubelegung stattgegeben.

Urnen 4b, links, Pl. 1	Buttke
Urnen 4b, links, Pl. 6	Kagelmacher

Urnen 5, 1.Reihe, Pl. 7	Reincke
-------------------------	---------

Urnen 7b, 2.Reihe, Pl. 4	Kunde/Wowsnik
--------------------------	---------------

Urnen 8, Umr., 1.Reihe, Pl. 8	Freiholz
-------------------------------	----------

Urnen 9a, links, Pl. 5	Martens
Urnen 9b, links, Pl. 1	Hock

Urnen 10a, 1.Reihe, Pl. 4	Grüder
Urnen 10a, 8.Reihe, Pl. 11	Lebek

Urnen 11, 10.Reihe, Pl. 11	Schwetlick/Henck
Urnen 11, 14.Reihe, Pl. 8	Föge
Urnen 11a, 2.Reihe, Pl. 5	Ziesemer

Urnen C2a, 1.Reihe, Pl. 10	Kunde
----------------------------	-------

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
Postfach 2145 • 18408 Stralsund (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus	•	hansedruck und medien
Circus 13, 18581 Putbus		gmbH stralsund
		Heilgeiststraße 2
		18439 Stralsund

Verteilung:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail: pressestelle@stralsund.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 23.02.2002.

Redaktionsschluss ist der 14.02.2002